

## **Antrag**

**der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Vorfälle bei Räumung des Baumhauses im Stuttgarter Schlossgarten**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. warum in der Nacht vom 6. auf den 7. September 2010 das Baumhaus im Stuttgarter Schlossgarten geräumt wurde;
2. ob nunmehr davon ausgegangen werden muss, dass die Rodung der Bäume im Schlossgarten unmittelbar geplant ist und bevorsteht;
3. wie die von dem Sender „n-tv“ am 7. September 2010 ausgestrahlte Szene bewertet wird, in der ein Polizeibeamter am Rande der Räumung des Baumhauses einer Bürgerin ins Gesicht schlägt;
4. ob sie an die verantwortliche Polizeiführung Anweisung gegeben hat oder geben wird, diesen Vorfall aufzuklären und zu ahnden, bzw. was zur Aufklärung und Ahndung in die Wege geleitet wurde;
5. ob derartige Vorfälle sich mit dem Deeskalationskonzept der Polizei in Einklang bringen lassen.

07. 09. 2010

Sckerl, Wölfle, Lösch, Untersteller, Oelmayer, Dr. Splett,  
Dr. Murschel, Rastätter, Lehmann, Walter, Schlachter, Bauer GRÜNE

## Begründung

In einem Bericht des Nachrichtensender „n-tv“ vom 7. September 2010 über die Räumung des Baumhauses im Stuttgarter Schlossgarten ist deutlich zu sehen, wie ein Polizeibeamter am Rande des Geschehens einer Bürgerin brutal ins Gesicht schlägt. Dieser Vorfall muss aufgeklärt und geahndet werden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. September 2010 Nr. 3–1134.9/1113 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

*1. warum in der Nacht vom 6. auf den 7. September 2010 das Baumhaus im Stuttgarter Schlossgarten geräumt wurde;*

Zu 1.:

Der Schlossgarten als öffentliche Grünanlage unterliegt dem Geltungsbereich der „Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in Stuttgart (StrAnlPoVO)“<sup>1</sup>. Gemäß § 3 StrAnlPoVO ist das Nächtigen in öffentlichen Anlagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr, das Betreten von Anpflanzungen sowie das Zelten verboten. Das Errichten eines Baumhauses als Bauwerk in öffentlichen Anlagen sowie der Aufenthalt darin stellen eine Beeinträchtigung dar, die in ihrer Intensität deutlich darüber hinausgeht. Somit lag ein Verstoß gegen die StrAnlPoVO vor.

Die Räumung erfolgte, um den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen und einer Verfestigung sowie Ausweitung der ordnungswidrigen Situation entgegenzuwirken.

*2. ob nunmehr davon ausgegangen werden muss, dass die Rodung der Bäume im Schlossgarten unmittelbar geplant ist und bevorsteht;*

Zu 2.:

Die Räumung des Baumhauses erfolgte aufgrund eines Rechtsverstoßes. Ein Zusammenhang mit der Fällung einzelner Bäume besteht nicht.

*3. wie die von dem Sender „n-tv“ am 7. September 2010 ausgestrahlte Szene bewertet wird, in der ein Polizeibeamter am Rande der Räumung des Baumhauses einer Bürgerin ins Gesicht schlägt;*

*4. ob sie an die verantwortliche Polizeiführung Anweisung gegeben hat oder geben wird, diesen Vorfall aufzuklären und zu ahnden, bzw. was zur Aufklärung und Ahndung in die Wege geleitet wurde;*

Zu 3. und 4.:

Das Polizeipräsidium Stuttgart hat aufgrund des bestehenden Legalitätsprinzips Ermittlungen im vorgenannten Sachverhalt durchgeführt und die Ergebnisse

<sup>1</sup> Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung (StrAnlPoVO), Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Stuttgart Nr. 30 vom 29. Juli 1999

der Staatsanwaltschaft Stuttgart vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat ein entsprechendes Verfahren eröffnet. Vor Abschluss des laufenden Verfahrens ist eine Stellungnahme nicht möglich.

*5. ob derartige Vorfälle sich mit dem Deeskalationskonzept der Polizei in Einklang bringen lassen.*

Zu 5.:

Inwiefern die nur in Ausschnitten dargestellte Szene eine gerechtfertigte Abwehrhandlung des Polizisten bzw. eine von der Polizei ausgehende Zwangsanwendung – ob nun gerechtfertigt oder nicht – darstellt, kann aufgrund der noch laufenden Ermittlungen nicht abschließend festgestellt werden.

Das bisherige Konzept der Polizei, friedliche demonstrative Aktionsformen unter Beachtung des Neutralitäts-, Differenzierungs- und Deeskalationsgebots zu gewährleisten sowie gegen unfriedliche oder gewalttätige Aktionen konsequent einzuschreiten, wird beibehalten.

Rech

Innenminister